



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. XII. N. I. II. III. Relationes, welche das bishero in puncto Justitiæ und Autonomiæ gemeldete bestärcken.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648. no zu wider, das Simultaneum in denen
Mart. jehigen Evangelischen Kirchen einführen
zu lassen. Die Chur-Bayerische Gesand-
ten hielten diese Rationes vor so wichtig
und bündig, daß sie selbst vermeynten, der

Chur-Eölnische D. Buschmann würde da-
gegen nichts einwenden können, und fuhren
sogleich zu den Kayserlichen Gesandten,
um denenselben dabon Eröffnung zu thun,

1648.
Mart.

§. XI.

Die Kayserli-
chen sind meh-
rentheils in
puncto Auto-
nomie gene-
ralis zu frie-
den.

Die Kayserliche Gesandten con-
ferirten den folgenden 2. Mart. mit de-
nen Altenburgischen und Braunschweig-
ischen endlich aus der Sach; und ob sie schon
zu verstehen gaben, daß ihnen die Particu-
lar-Negotiation derer Chur-Bayeri-
schen eben nicht recht anstünde; so giengen
sie doch mit jenen, den Aufsat in puncto
Autonomia durch, und machten dagegen
nicht viel Ausstellungen, sondern befürch-
teten nur die Chur-Eölnische Opposi-
tion, wegen Hildesheim. Des Nachmit-
tags aber ließen sie dieselben nochmals zu
sich fordern, und eröfneten ihnen, daß nicht
allein die Chur-Maynz, Trier, und Eöln-
ische, über der Chur-Bayerischen Gesand-

ten Procedur und Vorgeiff sich beschwe-
ret, sondern auch der Chur-Eölnische Ges-
andte Buschmann, eifrig angezeigt hät-
te, daß er ratione Hildesheim, seiner In-
struction zu wider, nimmermehr con-
sentiren könte, sondern viel lieber prote-
stiren, und von dem Congress fortziehen
wollte und müste. Als aber denen Kay-
serlichen Gesandten der Ungrund solcher
Opposition des D. Buschmanns umständ-
lich zu erkennen gegeben wurde, verspra-
chen sie, mit diesem daraus weiter zu reden,
und die Conferenzen mit denen Schwed-
en wieder anzugehen, welches dann auch
am 3. Mart. würcklich geschah.

Gefühlet dar-
gegen Remon-
stration, wel-
che die Kayser-
lichen vor hin-
länglich ach-
ten.

Chur-Eölni-
sche Protesta-
tion wegen
des Stiftes
Hildesheim.

§. XII.

Bestärkende
Rationes von
den bishero
gemelbeten.

Zu desto mehrerer Bestärkung alles
dessen, was bishero von den Handlungen,
sowohl in puncto Justitie als Autono-

mie erzehlet worden ist, wird nicht unan-
genehm seyn, die hiernach gesetzten Rela-
tiones, sub N. I. II. III. zu lesen.

N. I.

Relatio d. d. Osnabrück, d. 28. Febr. 1648.

Verschieden Freytag, Sonnabend und heut, seynd die Herren Kayserliche und
Schwedische, neben denen Evangelischen und Catholischen, beisammen gewesen, und
den schweren Punctum Autonomie zu adjustiren gesucht, dessen primum Gradum
betreffend die Evangelischen im Reich, welche Exercitium Evangelicæ Religionis Pu-
blicum vel Privatum An. 1624. per pacta vel longum ulum gehabt, haben die
Herren Catholische allerdings nachgegeben, auffer daß in ihrem Concept sie die Worte:
Observanciam & Connivenciam ausgelassen. Und obwohl in denen Herren Schwed-
en in secundo Gradu, die jeho præsentis Evangelicos an Catholischen Orten
sich findende betreffend, auf 15. Jahr zu gehen, oder darinnen im End, so viel sie immer
könten, zu erhandeln heim geben worden, und man sich Evangelischen Theils in tertio
Gradu, die, so künfftig zur Evangelischen Religion treten möchten, antreffend, mit
denen anerbotenen 3. Jahren befriedigen lassen: So sind doch die Catholici striktili-
me auf den dreijährigen Termin ad emigrandum in utroque gradu gestanden.
In denen Erb-Landen haben die Herren Schweden und Evangelici sämtlich, nach
tentirten vielen Conditionibus, endlich concediret, daß es bey dem Kayserlichen
Aufsat völlig verbleiben möge, allein denen Exulanten ihre prætendirte Jura, und
Fünffter Theil,

Tit 2

daß

1648.
Mart.

daß man von dieser Sache auf künfftigem Reichs-Tag, oder andern bequemen Zusammentünfftigen weiter tractiren, und Ihre Kayserliche Majestät zu mildern Gedancken zu bringen, versuchen möchte, reserviren wollen; Welches heut zu Anfang der Conferenz die Herren Kayserliche zwar gewilliget, gleich darauf aber anders Sinnes geworden, und die Reservation allein auf das begehrte Exercitium vor die künfftige Reichs-Hoff-Räthe, davon auf nechstem Reichs-Tag zu handeln, restringiren, von dem andern Beding aber durchaus nichts wissen noch hören wollen. Worüber gleichwohl auch die Herren Schwedische und Evangelische nicht wenig stugig worden, so gar, daß man von einander gangen, und denen Herren Kayserlichen, ob sie immittelst der Sachen besser nachdenken wollen, heim gestellet. Und hat es fast das Ansehen, daß die Kayserlichen ihnen nimmermehr eingebildet, daß die Schwedischen und Evangelischen in diesem schweren Paß so weit weichen würden, daher so dann, als sie gesehen, wie man dergestalt nahe bey getreten, in die Sorge gerathen, daß, nach vereinigten Ständen beyder Religionen, der Frieden wider der Cron Spanien Intention und Willen erhalten werden düffte, und diese neue Remoram in Weg geworffen ic.

1648.
Mart.

Die Catholischen ad unum omnes sind allhero kommen, und wohnen nimmehro denen Conferenzen Manns, Edln, Erier, Bayern, Bamberg, Würzburg, Neuburg, Baden, neben denen Städten Edln und Nach, bey. Der neu ankommene Bayerische Herr D. Krebs dringt hefftig auf den Frieden.

N. II.

Relatio d. d. Oßnabrück, den 2. Mart. 1648.

Eu. haben zu vorderst eine Relation dessen, was bey der dritten Zusammentkunft den 21. Febr. sürgeloffen, zu besserer derer Acten Complirung zu empfsahen. Die vierdte ist mit meinen jüngsten Brieffen überichicket worden. Seithero sind Donnerstag, Sonnabend und Montages den 24. 26. und 28. die Conferenzen Abwechselsweis in der Herren Grafen von Lamberg und Orensterns Logementen continuiert worden. Mittwochs zu vorn aber den 23. haben die Herren Kayserliche die Altenburg- und Braunschweigischen Herren Abgesandten beschicket, und ihnen proponiert: Wie sie aus vielen Umständen abmercken könten, daß die Herren Schwedische ratione der Erb-Länder ihr Interesse von der Herren Evangelicorum sonden, und wann auch diese sich accommodiren, doch sie vermeynen wollen, ihre Intention regali manu durch zu drucken, welchen falls alle Conferenzen vergeblich, und besser, zeitlich davon abzustehen, weilen einmahl bey Ihrer Kayserlichen Majestät firmum & fixum, in solchem Paß auch das geringste nicht nachzugeben, lieber dem Werck seinen unghinderten Lauff zu lassen, und der Waffen Ausgang zu erwarten. Darauf aber besdeutete Herren Abgesandte ihnen solche Gedancken benommen, und sie gebeten, diese Sorgfalt fahren zu lassen, und ihnen modernum Exemplum des puncti Justitiæ vor Augen gestellet, da die Herren Sueci, denen von ihnen, Kayserlichen, ins Mittel gebrachten, und von Evangelicis beliebten Temperamentis sich allerdings accommodiert, welches auch in diesem Punkte sonder allen Zweifel beschehen werde; Nebenst sie der gestalt eyfferig ermahnet, zum Aufstoß der Tractaten ihres Theils ja nicht Ursache zu geben, daß sie darauf acquiescirt, und mit ihnen sich in Discours über das Wort, Immediate, eingelassen; Da denen Kayserlichen von besagten Gesandten dann remontrirt worden, wie gar ambiguum solches seye, und gefährlich interpretirt werden könte, und daß ja besser, sich klarer und undispucirlicher Terminorum zu gebrauchen; So sie, Kayserliche, zwar erkennen, sich aber damit entschuldiget, daß sie es bereit also Ihrer Kayserlichen Majestät überschrieben, und eben darum nicht wohl ändern könten; Zugleich auch einen Aufsatz vorgewiesen, darinnen bey dem ersten Membro, Exercitium Privatum, Observantia & Conniventia bey dem Termino de Anno 24. ausgelassen: in secundo & tertio Membris auf drey-jährigen Termino Emigrationis stricte beharret, und sonderlich auch die Re-

1648. ention der Güter, und daß die Emigrirte dabey sicher ab- und zureisen möchten, u: 1648.
 Marc. bergangen worden, wie nicht minder die bereit drey bewilligte Kirchen in Schlesien. Marc.

Als aber berührte Herren Abgesandte denen Kayserlichen umständig remonstrirret, daß einmahl das Exercitium Privatum und Observantia nicht ausgelassen werden könnte; haben sie darauf nichts sonderß regeriret, sondern sich den 24. bey der Conferenz in der Herren Schwedischen Logement, welche von 8. Uhr frühe, bis 2. Nachmittag gewähret, eingefunden: Dabey 1.) die irrigen Termini berer dem puncto Justitiæ præmittirten Conditionum zuvorderst erdrtert; Dann 2.) die Abrede genommen worden, von hier nicht zu weichen, bis alle und jede noch streitige Punkten ihre vöilige Abhelfung erlangen, und dann erst conjunctim nacher Münster abzureisen, und denen Herren Spaniern und Franzosen zu zusprechen, und auch ihren Frieden communi ope & opera gar zum Ende bringen zu helfen, und daselbst das ganze Instrumentum Pacis zu unterschreiben; Inmittelst aber stipulata manu mutuo zu versprechen, alles diß Orts tractirte stet und fest zu halten. 3.) Extra-dirten die Herren Kayserliche das jüngst überschickte Projectum in puncto Autonomiæ, darüber bis dato heftig disputiret und gefochten worden; Inmassen, was sowohl zu unterschiedlichen mahlen mit denen Herren Schwedischen darüber communiciret, von selbigen denen Kayserlichen hinterbracht und gehandelt, auch denen Evangelicis voriret worden, Ew. ic. aus mitgehenden Relationibus oder Protocollen, auch wie Sonnabens den 26. der Punctus Justitiæ endlich herauskommen und unterschrieben worden, und dann wie die Herren Kayserliche und Catholische ihren ausgegebenen Articulum Autonomiæ corrigiret, mit mehrern versehen können.

Und obwohlen die Herren Evangelische im Ende ratione der Erb-Länder dergestalt gewichen, daß sie es allerdings bey dem Kayserlichen Aufsatß bewenden lassen; allein per Clausulam Reservatoriam denen Erb-Unterthanen ihr prætendirt Recht, und dann bey künfftigem Reichs-Tag noch fernere Handlung dieses Passes haben zu pflegen, oder doch wenigst intercedendo bey Ihrer Kayserlichen Majestät einzukommen, vorbehalten wollen, auch die Herren Schweden, obwohln mit etwas Mühe, dahin disponiret: So haben doch auch hierinnen die Herren Kayserliche sich dergestalt erwiesen, daß sie solchen Vorbehalt mit nichten nachgeben wollen; Welches die Herren Schweden dergestalt zu Gemüth gezogen, daß sie auch etwas darüber stuzig worden, und Montag den 28. dieses mit etwas Widerwillen von einander kommen: Welches dann denen Evangelischen Anlaß gegeben, solche Extremität den Herren Kayserlichen, und daß sie denen Evangelischen auch die Intercession vor dero Glaubens-Genossen abschneiden wolten, denen Herren Catholicis per Deputatos Montags den 28. dieses zu erkennen zu geben, mit Bitte, ein solches denen Herren Kayserlichen der Nothdurfft nach zu remonstriren, und sie zu mildern Gedanken zu bringen; welche Commission sie, die Catholici, willig auf sich genommen, und noch selbigen Abends abgelegt, der gestalt, daß Dienstag den 29. die Herren Kayserliche der Evangelicorum Deputatos zu sich begehret, und selbigen, auf Erscheinen, hinterbracht, daß denen Evangelischen selbsten bekandt, wie sie mit denen Herren Schweden gestrigen Tages zusammen gewest, der gänglichen Hoffnung, den punctum Autonomiæ gar auf ein Ort zu bringen. Und wie sie insonderheit, daß es ratione der Erb-Länder einige Difficultät nicht mehr haben, sondern allerdings bey ihrem Aufsatß gelassen werden sollte, ganz nicht gezeiffelt: Also hätten sie mit so viel größern Beschwerden vernehmen müssen, daß die Herren Schwedische noch zwo weit aussehende Conditiones appendiciren wollen, nemlich, daß 1.) die Worte: *Absolutus Princeps*, ausgelassen, und dann 2.) Ein Reservat, die Erb-Länder betreffend, und daß ihrenthalben bey künfftigem Reichs-Tag, und andern Conventen, noch weiter Handlung zu pflegen, dem Instrumento Pacis mit eingerücket werden sollte; welche sie doch beyde, aus habenden wichtigen und hohen Ursachen, keines Weges zulassen könnten, in Ansehung, der Römische Kayser in seinen Erb-Königreichen und Landen eben so souverain, als

1648.
Mart.

Schweden und Franckreich, und auſſer GOE und den Degen, Niemand recognoscire. Und weiln der Erblande halben ihnen ſowohl der Chur-Brandenburgiſche Herr Fromhold, als unterſchiedliche andere Evangelische zu Münster, in unlängſt verſtrichenem Monat Octobr. die ſichere Vertrüftung gethan, daß ſelber halben in die Kayſerliche nicht weiter gedrungen, noch der Krieg continuiret, oder der Friede verjögert werden ſolte, hätten ſie ſolches Ihrer Kayſerlichen Majeſtät, wie billig, überſchrieben, und darauf den 30. Octobr. ausdrückliche Befehle erhalten, bey dem einmahl gemachten Aufſatz in hoc paſſu ſtricte zu verbleiben, auch einige Clauſulam Reservatoriam nicht zu laſſen: allermaſſen höchſt gedachte Ihre Kayſerliche Majeſtät vor dem Angeſicht des Allerhöchſten viel verantwortlicher zu ſeyn hielten, ſich lieber gang überwinden, und von Cron und Scepter verjagen zu laſſen, als in dieſem Gewiſſens-Punct weiter nachzugeben.

1648.
Mart.

Nachdeme aber wir Evangelische geſtrigen Tages bey denen Herren Catholiſchen einkommen, und per Deputatos uns beſchweret, daß in der letzten Conferenz ſie, Kayſerliche, ſich etwas unfreundlich erwieſen, und ſo gar Libertatem intercedendi pro confortibus Religionis noſtræ abſtricken wollen, auch gleichſam eine ſchwere Schuld auf ſie zu bringen vermeynet, als wann ſie dadurch nur mit geſuchtem Fleiß die Tractaten zu remoriren ſuchten, da ſie doch hierinnen anderſt nichts gethan, als was zu mahlen ihnen, als auch Herrn Graſen von Trautmannsdorf ſelbſten anbefohlen geweſen, und darinnen auch noch nicht zu weichen, Urſach hätten: Jedoch wie deme, nachdeme die Herren Catholiſche bey ihnen intercediret, und daß ſie ſich etwas milder erklären wollten, gebeten, hätten ſie, zu Bezeugung ihres friedlichen Eyners ſich auch in dieſen Stricken überwunden, und wolten. 1.) das Wort: *Absolutus Princeps*, auſlaſſen, dann 2.) auch die begehrte Reservacionem, doch auf Art, daß ſelbe dem Römischen Kayſer keine Obligation importire, und in ſpecie in Form, wie ſie uns hiermit ein Project zugeworfen haben wolten, in das *Instrumentum* einbringen, doch mit ausdrücklicher Bedingung folgender Conditionen: (1.) daß ſ. ultimus, *Sileſii autem &c.* allerdings wie er aufgeſetzt, verbleiben; (2.) In *Autonomia generali* in die *Catholicos* weiter nicht geſetzt; Dann (3.) und vornemlich durch die Auslaſſung der Worte: *Absoluti Principis*, Ihrer Kayſerlichen Majeſtät an habender Hoheit und Souverainität das geringſte nicht präjudiciret noch benommen ſeyn ſolte. Und ſolches hätten ſie uns zu dem Ende wollen andeuten, daß wir es mit denen Herren Schwediſchen communiciren, und auch derenſelben *Sentimenti* darüber vernehmen möchten: Wolten dieſelbe nun hierauf die Conferenzen wieder antreten, wären ſie an ihrem Ort darzu bereit und willig, und ſolten wir doch mit Ernst dazu helfen, daß dieſer Punct einſten zu ſeiner Wichtigkeit kommen möchte, weiln die übrige andere ſich alsdann leicht ergeben würden.

Worauf wir Deputirte, nach genommenem Abſchied, gleich zu denen Herren Schwediſchen gefahren, und ſelbigen nächſt Überlieferung des empfangenen Aufſatzes, umſtändig referiret, was die Herren Kayſerliche bey uns weiter vorgebracht: Die gaben uns antwortlich zu vernehmen: Wie ihnen zwar ſehr lieb, daß die Kayſerliche zu Continuation der Tractaten geneigt, die ſchriftliche Declaration aber wäre ſehr, und dergelt ſchlecht, daß ſelbige beſſer gar außbliebe, ſonderlich aber wäre ſie der Mühe nicht werth, daß derſelben halben ſo anſehnliche Conditiones nachgeſehen werden ſolten. Die Tractaten weiter fortzuſetzen, und zu endlichem Schluß zu bringen, wären ſie nicht minder als die Kayſerlichen begierig, doch dergelt, daß man gleichwohl nicht mehr als ſo, wie nun etliche mahl geſchehen, vergeblich und unvertlicher Dingen von einander gehen müſſe: Daher ſie das beſte zu ſeyn vermeynten, daß durch die Evangelische ein endlicher rechter Aufſatz verfertiget, und die *Materia* dergelt präpariret würde, daß in einer Zuſammenkunft dieſer Punct vollend zu Ende gebracht und unterſchrieben werden könnte; ſonſten und auſſer dem begehrte Herr Drenſtern der Sache nicht mehr bezuwohnen. Der Kayſerlichen Clauſula ſeye gar zu ſchimpfflich, und faſt noch ärger, als im Prager Frieden: ſie begehrten kein *Testimonium diligentia* von den Kayſerlichen zu haben, &c.

Hierbey

1648.
Mart.

Hierbey referirten Ihre Excellenz daß gleich vor unserer Dahinkunft der Chur-Bayrische Herr Dr. Krebs bey ihnen gewesen, und, nächst Ablegung der Curialien, seines Churfürsten grosse Friedens-Begierde, und wie er instruiert, denselben auf alle thun-und practirliche Wege zu befördern, contestiret, auch unterschiedliche Ursachen angeführet, welche Ihre Churfürstliche Durchlaucht dahin antrieben, als erstlich Dero hohes Alter, 2) habender zweyer Prinzen zarte Jugend, und 3) daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht keine Avantage vom Krieg mehr hoffen können, vielmehr sich Angelegenheit zu befahren habe: was Sie bishero gethan, und bey dem Werk noch ferner aufsehe, geschehe bloß und allein, den Frieden zu befördern. Und wann er, Dr. Krebs, nur wüßte, an was es eigentlich anstände, wolte er nicht unterlassen, allen möglichsten Fleiß anzuwenden, damit die sich noch findende Obstaacula und Hinderungen allerdings aus dem Weg geräumt werden könnten. Und weilten auch er, Dr. Krebs, zu Ende sich vernehmen lassen, daß die Catholici incliniret, bey nächstem Congress den punctum Autonomiæ gar zu absolviren; Als hielten Ihre Excellenz nöthmahls vor eine Nothdurfft, einen endlichen Aufsatß zu begreifen. Darzu sich die Evangelischen erbothen, und hac intentione zu Haus gefahren.

1648.
Mart.

Adjunctum ad N. II.

Relation vom 21. Febr. 1647.

Montag, den 21. Febr. ward die Dritte Conferenz in Herren Orensterns Logeament gehalten: Und begeherten die Herren Kayserlichen gleich zu unserer, der Evangelischen, Dahinkunft, frühe zu 8. Uhren, daß etliche deroerelben zu ihnen in das Conferenz-Gemach eintreten sollten, dann sie ihnen einen Aufsatß in puncto Justitiæ ablesen wollten, der hoffentlich zu der gesammten Evangelischen Contento eingerichtet seyn würde. Wie nun Altenburg, Braunschweig und Straßburg, dahin zu gehen verordnet: also haben zu ihrer Rückkunft sie referiret, daß die præcipuæ Differentiæ zwischen dem jetzt abgelesenen und jüngsten Aufsatzen vornemlich in folgenden Punkten bestünden: 1) Daß die Alternatio bey den Cammer-Richtern; 2) Die Paritas in der Canzley und Leserey ausgelassen, und neben etlich andern noch unerbitterten, ad Comitata remittiret würden. Er, Herr Altenburgische und Zeltische Abgesandte, hätten unlängstens mit denen Chur-Maynßischen privatim, der Canzley und Leserey, und selber Bedienten Parität halber umständig geredet, weilten solch Werk vornemlich von Maynß dependire; die hätten aber hochbertheulich contestiret, daß sie deßhalb keine gewisse Instruction hätten, und gebethen, in sie nicht zu dringen; dabey aber versprochen, an Ihre Churfürstliche Gnaden mit ehestem zu schreiben, diese Sache zu hinterbringen, und de meliori zu recommendiren, des Verhoffens, Ihre Churfürstliche Gnaden den Herren Evangelicis gar nicht aus Händen gehen, sondern in diesem pafs gern gratificiren würden. Demnach hielt er, Altenburgischer, ohne Maasß geben, dafür, man sollte sich eben damit vergnügen lassen, und ferner nicht aufhalten; Allein die Herren Kayserlichen ersuchen, daß dieselbe der Alternation halber, beweglich, ad Imperatorem schreiben wollten, zumahln der Reichs-Abchied de Ao. 55. lauter und klar, daß alle Cammer-Bediente, und unter solchen auch in specie der Richter, von beyden Religionen ohne Unterscheid erwählt werden sollten. Nicht weniger waren sie, die Kayserlichen, auch zu ersuchen, mit denen Chur-Maynßischen der Canzley-Bedienten halber zu reden, damit auch selber wegen, wo möglich, noch durantibus hilfe Tractatibus, Nichtigkeit erfolgen möchten. Württemberg hätte zwar dem aufgesetzten Schemati, wie die Assessores præsentiret werden sollten, widersprochen; es wäre aber eine bereit concludirte Sache, und vor zweyen Jahren ultro also begehret, und Herrn Grafen von Trautmannsdorff Excell. übergeben worden: Zudem nicht unbillig, daß die ganze Evangelische Crayße mehr, als Circuli mixti præsentiren; Es gieng den Mixtis auch nichts ab, und würde von denen zweyen Supernumerariis ihnen einer zugegeben, mit dem sie

1648.
Mart.

se ihres Gefallens alterniren könnten. Restirte also weiter nichts, als daß diß Project in mundum gebracht, unterschrieben, und eine Clausula wegen der Manutenez dessen, was bereits tractiret und ins künfftige weiter abgehandelt werden möchte, præmittiret würde.

1648.
Mart.

Zelle: Folgte Altenburg, mit Wiederholung dessen Monitorum, addirte allein, die Avocation dem Reichs-Hoff-Rath abzuschneiden, dann ob zwar selbe implicite in dem Aussag begriffen, so heisse es doch, quod expressa non nocent.

Baaden-Durlach: Erinnerte, denen Worten: Chur- und Fürsten, die Worte: Beyder Religion, beyzusehen. Numerum Assessorum acceptirte er; Modum Präsentandi müste er nothwendig ad referendum nehmen.

Württemberg: Disputirte den Modum Präsentandi hefftig, und wolte ihn anders nicht, als ad referendum annehmen, worinnen er zwar von unterschiedlichen, jedoch denen Majoribus nicht, secundiret wurde.

Altenburg und Braunschweig: Regerirten nochmahls, daß man nicht Ursach hätte sich zu beschwehen, sondern vielmehr dem Allerhöchsten zu danken, daß das Werk so weit gebracht worden, welches unsere Vor-Eltern in hundert Jahren nicht so weit bringen können; Erinnerten dabey noch, daß beyder Nobilitate Immediata, das Wort: Imperii, beyzurücken.

Regensburg: Beschwerte sich, daß von denen Evangelischen des Bayerischen Crayfes bey der Präsentation gang vergessen worden, bathe, den Supernumerarium ihnen zugehen zu lassen.

Als nun hierauf die Herren Schwedische zu uns kommen, proponirte Altenburg: Daß ihre Excellenzen selbst gehdret, was die Herren Kayserlichen vor ein Project abgelesen, entschuldigte, daß man sich Evangelischen Theils in der Umfrage, wegen der Sachen Wichtigkeit, etwas verweilte, mit Bitte, Ihre Excellenz Excellenz es nicht übel nehmen wollten: Wir befänden aber den Aussag dergestalt eingerichtet, daß wir zuvörderst GDr, und dann auch Ihren Excell. Excell. darum billig zu danken, könnten uns damit wohl contentiren, ausser wenigen Monitis, (welche hier recapituliret wurden) doch dergestalt, daß, wann mit selbigen alhier in loco dißmahls ja nicht zu recht zu kommen, wir im Ende die Remission ad Comitata darinnen wohl nachgeben könnten: Wann nun Ihre Excellenz Excellenz damit auch also zufrieden, und weiter nichts zu erinnern, möchte man es den Herren Kayserlichen und Catholischen also erdffnen.

Die Herren Schwedische, post recapitulationem propositorum, antworteten: Wie sie gerne vernehmen, daß diese sehr schwere Sache zu der Herren Evangelischen Contento ausgeschlagen: Hätten das Ihrige dabey, weil sie zumahlen von Dero gnädigsten Königin dahin befehliget, und ultro vor sich geneigt, willig und gerigethan, könnten auch ihres theils damit wohl content und zufrieden seyn, wünschten denen Evangelischen von Herzen Glück und Heyl dazu, mit angehengtem Erbieten, in denen restirenden Stücken sich auch nach Vermögen, und dergestalt zu bezeigen, daß einstens gar aus der Sache zu kommen; Sie wollten es zwar in antecessum denen Herren Kayserlichen also andeuten, der Evangelischen Deputirte sollten aber dergleichen thun, und etwas nach ihnen hinein kommen: Und wie sie sonst die Subscription nicht improbiert, also könnten hingegen sie nicht sehen, zu was die Clausula Manutenez so gar nöthig seyn möchte. Als aber die Evangelische ihnen repräsentirte, daß solche zur Securität mercklich diensam, und von nicht geringer Importanz; haben sie es dabey bewenden lassen, und seynd zu den Herren Kayserlichen gangen, denen Altenburg, Zell und Straßburg gefolget: Welche nach ihrer Rückkunfft denen gesamm-

1648.
Mart.

gesamnten Evangelischen referiret, daß sie erstlichen Jhren Excell. Excell. Excell. den Herren Kayserlichen, wegen Beförderung des Wercks, gebührenden Dank gesagt, und daß man Evangelischen theils mit dem Aufsatz zufrieden, vermeldet, außer etlichen wenigen Erinnerungen, die sie ihnen enumeriret: darauf sie, Kayserliche, sich antwortlich erkläret: 1) Daß sie zwar gebetener massen, wegen des Cammer-Richters begehrter Alternation, an die Römische Kayserliche Majestät schreiben wollten, inmittelst und auf allen Fall aber sollte dieser Punct ad Comicia remittiret verbleiben. 2) In simili wollten sie sowohl wegen des Fiscals, Canzley und Leserey, gerne mit denen Herren Maynßischen reden, und ihnen die Sache de meliori recommendiren, auch 3) die Worte: Utriusque Religionis Chur- und Fürsten; und 4) die Avocationes begehrter massen; sodann 5) Immediatæ Nobilitati, das Wort: Imperii, beysügen. Endlichen und 6) der Subscription und Clausulæ Manutentioniæ halber mit denen Catholischen reden. Eben dieses haben die Herren Schwedische, welche kurz darauf secunda vice zu uns kommen, uns zu vernehmen gegeben, und dabei neben angedeutet, daß man Morgen um 8. Uhr wiederum zusammen kommen, und den punctum Autonomiæ vornehmen würde. Sie, Suedici, hätten zwar gern gesehen, daß Particularia, zuvorderst die Casselsche und Baadische Sache, zu recht gebracht werden mögen: Nachdem aber die Herren Catholici sich darzu kurz um nicht verstehen wollen, ließen sie es zwar, doch dergestalt dahin gestellt verbleiben, daß auch der absonderlichen Particular-Sachen zu seiner Zeit gebührlich gedacht werden möchte. Die Herren Catholici ver meynten uns viel nachgegeben zu haben, und begehrten, daß, weilen sie in puncto Justitiæ sich so mild erwiesen, wir nicht minder in puncto Autonomiæ uns desto besser erweisen, und auch ihnen hingegen nachgeben sollten.

Wir, Evangelici, bedanckten uns kürzlich, und erbothen uns, particulariter in causa Cassellana & puncto Satisfactionis Militiæ, das unsrige zu thun, und nahmen damit für diesmahl unsern Abschied.

N. III.

Relationes vom 24, 26, und 28. Februar. Anno 1648.

CONGRESSUS V.

Congressus
V.

Nachdem nun Donnerstags den 24. Febr. die 5te Conferenz in der Herren Schwedischen Losament angetreten worden, und die beyde tractirende Parthenen sich etwas beyssammen gefunden, kamen die Herren Schwedische und referirten denen Evangelicis, was gestalt die Herren Kayserliche in denen Materialibus fortfahren wollen, präliminariter aber die gestrige moram mit dem entschuldiget, daß sie beydes mit den Herren Catholischen, und theils Evangelischen, Communication zu pflegen, der Sachen vorständig zu seyn ermesse: Massen sie denn auch mit wenigen berichtet, was, ratione Autonomiæ, discurrendo auf die Bahn kommen, auch daß sie, Kayserliche, dafür hielten, solchen Punct nunmehr zur Endschafft zu bringen. Wie nun sie, Herren Schwedische, angezogene Communication mit Catholicis und Evangelicis ihnen wohl beliebt lassen, und zur Sachen Beschleunigung nicht undienlich ermessen, den Herren Kayserlichen auch ihre Begierde, im Werk zu progrediren, contestiret: Also hätten sie ihnen particulariter zu vernehmen gegeben, wie sie das beste zu seyn erachteten, daß, ehe und zuvor man zu andern Materialibus Schritte, der punctus Justitiæ vollends absolvirt und zur Perfectio gebracht werden möchte. Wor-
auf die Herren Kayserliche contestiret, daß sie dazu nicht minder begierig, allein allegiret, wasmassen von Evangelicis unterschiedliche dubia moviret worden, welche doch allein aus Mißverstand herrühreten; Allermassen dann das Wort: Immediatæ, welches dergestalt angefochten würde, die Meynung und Verstand gar nicht hätte, daß sie die völlige Execution des Friedens eben auf wenig Tage zu restringiren be-
Zünffter Theil. Uuu gehr-

1648.
Mart.

1648.
Mart.

gehren, dann ohne das und vor sich beandt, daß bey so grossen motibus die Ruhe eben so momentaneë nicht erfolgen könnte, sondern diß wäre ihre Meinung, daß gleichwohl, nach ordentlich geschlossenen und unterschriebenen Frieden, die Hostilitäten würcklich cessiren, und der Krieg nicht etwa unter andern Prætexten proteliret werden sollte; inmassen dann der Contextus selbst klärlich an die Hand gebe. Lieffen ihnen im übrigen nicht entgegen seyn, daß 4. Exemplaria jederzeit derrer Punkten, die verglichen, verfertigt, und utrinque unterschrieben werden möchten: Welche Declaration sie, die Herren Schwedische, zwar ad referendum genommen, dabey aber nochmahls erinnert, daß die Wörter: immediate, und statim, einmahls grosse Ambiguität mit sich führten, und daß besser, daß solche ausgelassen, und Termini magis perspicui gebraucht werden möchten. Wie nicht weniger, daß, wann durch Gottes Gnade es dahin kommen sollte, daß alle und jede Articuli applaniret, vermöge der Convention zwischen beyden Cronen, Schweden und Franckreich, die subscriptio Instrumenti simul und auf einen Tag geschehen müste, dazu sie dann dieselbe auf solchen Fall disponiren müsten. Welches die Herren Kayserliche ihnen sonderlich wohl belieben lassen, mit Anführung, daß sie ohne das von Ihro Kayserlichen Majestät Special-Befehl erhalten, beydes die Herren Schwed- und Evangelische zu ersuchen, den Herren Franzosen zuzusprechen, und sie zur Billigkeit disponiren zu helfen: Dahero dann ihres Ermessens eine Nothdurfft, alle und jede streitige Punkten dismahls zur Nichtigkeit zu bringen, particulariter, wie bereits der Anfang gemacht worden, zu unterschreiben, die General-Subscriptio aber, bis auch Galli gewonnen, verschoben seyn zu lassen; Inmittelst aber stipulara manu mutuo sich zu obligiren, alles abgehandelte teutsch, red- aufrecht- und getreulich zu halten; und damit inmittelst gleichwohl in puncto Justitiæ zu End zu kommen, hätten die Herren Kayserliche sich erbothen, das Wort: Immediate, und statim, etwas andert, dergestalt, daß sie den Herren Evangelischen weitem Verdacht nicht causiren könnten, zu erläutern und einzurichten.

1648.
Mart.

His ita permissis, hätten erstgedachte Herren Kayserliche ferner angezeigt, daß, gleichwie obangezeigter massen sie mit etlichen der Evangelicorum, ratione puncti Autonomiæ, vertraute Unterredung gepflogen; Also auch mit denen Catholicis daraus der Nothdurfft nach communiciret, und sich eines gewissen Aufsatzes verglichen: welchen sie zugleich ihnen, Herren Suecis, überreicht, und zu Dero Belieben gestellet, ob sie selben für sich erst durchlesen, oder gleich mit denen Evangelicis communiciren wollten: Sie ihn aber andert nicht, als ad communicandum angenommen, und in lectione perfunctoria folgende differentias darinnen angemercket: Nemlich bey dem ersten Gradu wäre Exercitium privatum, und 2) das Wort: *Observanz*, ausgelassen; und zwar hätten die Kayserliche davor halten wollen, daß ratione Exercitii privati, man solches zu ahnden nicht Ursach, weil es unter dem Exercitio publico mitbegriffen: könnten nicht sehen, auf was die Evangelici darinnen anders zielten, als daß sie ewan aller Orten indistincte solch Exercitium privatum einzuführen gedächten, welches aber Catholici, tanquam perpetuam dissensionis & litium materiam, ihnen also indistincte in ihren Busen nimmermehr würden einschleiben lassen: Sodann, daß sie in 2do & 3tio Gradu strictissime bey Verstattung des dreyjährigen Termins ad emigrandum beharrten, doch dergestalt, daß die Emigranten ihre Güter zu veräußern nicht eben obligirt, sondern dieselbe behalten, und dabey ab- und zuziehen möchten. 3) In denen Städten die Erb-Lande betreffe, verblieben sie allerdings in vorigen Terminis, mit der Anzeig, daß Ihre Kayserliche Majestät ehe alles über und über gehen lassen, als in diesem Pafs auch nur in dem geringsten und wenigsten weichen würden.

Als nun nach erstatteter solcher Relation, die Herren Schweden, denen Evangelischen spatium deliberandi zu geben, einen Abtritt genommen, wurde zuvorderst das gelieferte Project öffentlich abgelesen, und darauf von Altenburg vorirt: Erstlich,

1648.
Mart.

lich, daß vor allen Dingen denen Herren Schweden pro Communicatione & labore zu danken: 2) ratione puncti Justitiæ, höre ers gerne, daß Cæsareani anstatt der Wort: *Immediatè & Statim*, andere und weniger ambiguos terminos brauchen wollten. Sonderlich aber 3) erfreute er sich von Herzen, des wohl genommenen Verlasses, alle irrige Puncten allhier in Richtigkeit zu bringen, die Observanz des abgehandelten stipulata manu zu promittiren, und dann erst communi ope & opera auch Gallos und Hispanos zum Vergleich zu stimuliren. Und weilten 4) der Regenspurgische Herr Abgesandte bey dem puncto Justitiæ, wegen der im Bayrischen Crayß, bey Präsentirung der Assessorum, übergangenen Evangelischen sich beklaget und gebeten, auf ein raisonnables und solches remedium zu gedencken, damit es ihnen an ihrer Immedietät nicht etwan præjudicirlich ausgedeutet werden könnte, hielt er dafür, demselben so fern zu gratificiren, und per clausulam salutaream zu contestiren, daß durch diese Distribution gemeldten Evangelischen in Bayerischen Landen an habendem Jure Status & Immedietatis ganz nichts præjudicirt seyn sollte. Bey dem puncto Autonomiæ 5) wären zum Theil nothwendige Stücke, als privatum Exercitium und Observantia, ausgelassen, zum Theil hingegen verfängliche Clausulæ, als bey dem Stift Hildesheim und Stadt Erfurt miteingerücket. Die Difficultät bey dem privat-Exercitio käme seines Ermessens aus Mißverständnis her; wir verstünden durch dasselbe anders nichts, als daß es in denen Privat-Häusern inskünftig gehalten werden sollte, wie es Anno 1624. in Übung gewesen: Das Wort: *Omniuentiam*, hätten die Herren Kayserliche in ihrem ersten Project nicht gesetzt; die Catholici solches vorgeschlagen, und schliesse die Observanz die Connivenz ohne das mit ein. Bey Hildesheim seye es Chur-Eßln allein um die Clöster zu thun, man solle sehen, daß es ratione Autonomiæ bey dem Kayserlichen Auffiaß verbleiben möge, die Clöster aber entweder theilen, oder da der Sachen auch damit nicht geholffen, die Handlung den Herren Succis purè heimgaben, und auf sie stellen, ob sie denen Evangelicis daselbst 4, 3, 2. oder im Ende nur 1. behalten können. Pacta Erfurdensia wären nie zu Effect kommen: von dem Chur- und Fürstlichen Hause Sachsen, als Protectore solcher Stadt, widersprochen worden, also unmdchtig, deren auch darum zu gedencken, weilten, was richtige Pacta, bereit verglichen, daß selbe gehalten werden sollen, soferne sie dem Termino de Anno 1624. nicht zuwieder, und seye diß Werk dißmahlß ganz neu auf die Bahn gebracht werden. Bey dem 2. & 3. Membro werde zuörderst nöthig seyn, zu præmittiren, daß man sich in selbem schweren Werk dißmahlß vollkömmlich nicht vergleichen können, sondern zu anderweitigen Conventen ausgestellt seyn lassen müssen, sonderlich was die Erb-Länder betrifft. Interims-weiß aber könne man sich vergleichen, und sehen, ob vermittelt der Herren Schweden, die Verbleibung der viventium ad dies vitæ, oder, so solche nicht zu Wege zu bringen, auf 15. Jahr zu erhalten. Bey dem 3. Gradu möge es, biß auf anderweitigen Vergleich, eben bey den dreyen Jahren verbleiben. Und weilten auch das Beten und Singen in Häusern, Besüchung des Gottesdiensts in anderen Territoriis, die Kinder in die Schul, oder denenselben eigene Præceptores zu halten, übergangen worden, auch daß die Emigranten ihre Güter behalten, und selbe ohne Paß besuchen mögen, seye es wieder mit beyzubringen.

Welchem Voto fast alle unanimiter beygestimmt, ausser daß der Braunschweig-Zellische erinnert, daß man utilia expresse acceptiren solle; Und darauf der Schluß gefallen, 1) daß denen Herren Schweden pro communicatione zu danken; 2) Den verglichenen modum, alles allhier dißmahl abzuhandeln, acceptire, und sich darüber erfreue, und daß 3) denen Evangelicis im Bayrischen Crayße per clausulam generalem zu helfen. 4) Dem ersten Gradui die Wdter, privatum exercitium und Observanz, wieder einzurücken: 5) Bey Hildesheim dahin zu trachten, daß, wo nicht vier, doch 2. oder wenigst ein Closter erhalten werden möchte. 6) Die Prætension mit Erfurt, als neu vom Churfürstlichen Hause Sachsen widersprochen, und unpaffirlich, weilten zumahlen eine regula generalis bereit

Fünffter Theil.

Uuu 2

pla

1648.
Mart.

1648.
Mart.

placitirt, welche Pacta gültig seyn sollen oder nicht, auszulassen. 7) Und wie in secundo Gradu zu wünschen, daß die Dultung der Evangelicorum viventium ad dies vitæ zu erhalten, weilen zumahlen solches die Reichs Städte bereit gewilliget, also wann ja im Ende damit nicht fortzukommen, die 15. Jahr zu erhalten suchen: 8) Bey dem 3. Gradu bleibe es bey denen 3. Jahren. Und weilen 9) auch etliches, so bereit gewilliget, als die Conservation der Güter für die Emigranten, Ab- und Zuziehung für dieselbigen ohne Paß, Besüchung des Exercitii in der Nachbarschaft, Unterhaltung der Præceptorum &c. ausgelassen, dessen gebührend insgedenck zu seyn.

1648.
Mart.

Nachdeme nun solch Conclusum denen Herren Schwedischen hinterbracht, und von selbigen denen Herren Kayserlichen communicirt worden; haben selbe, ohne sonderbare Wortwechselung, alle und jede von denen Evangelischen gefallene Erinnerungen blßlich notirt, und dabey vermeldet, weilen Post-Tag und sie abbrechen müsten, wolten sie mit denen Catholicis die Sach communiciren, immittelst aber nochmahls gebeten haben, daß die Evangelischen sich auch wegen der Erb Länder in specie herauslassen wolten. Und obwohlen die Herren Schwedische eingewendet, daß man sich doch verglichen, die generalia am ersten zu erörtern, und daß es dahero mit denen Erb-Ländern so lang Anstand haben müste; haben jedoch die Herren Kayserliche solches widersprochen, und ausdrücklich vermeldet, daß die Erb-Länder einmahl mit der Autonomia generali pari passu durchgegangen und auch derenthalben eine Gewißheit ergriffen werden müste, und daß sie außer deme weiter nicht zu handeln begeherten. In puncto Justitiæ müchten sich die Evangelischen des Schematis halten unter sich selbst vergleichen, so gut sie könten. Und wären zwar stando auch noch andere Discurs gefallen, doch resolute nichts geschlossen worden. In specie hätten sie gemeldet, daß die Catholici sich ultrò erböten, per conniventiam denen Evangelicis in ihren Ländern viel nachzusehen, allein wolten sie sich per legem publicam nicht binden lassen. Item bey dem 2do Gradu hielten sie davor, wann Evangelicis das, was sie begeherten, verstattet werden sollte, dadurch der s. de Emigracione ganz frultraneus seyn würde. Und damit hat sich dieser 5te Congress geendet.

CONGRESSUS VI.

Sonntags den 26. Februar.

Congressus
VI.

Ist man, secundum ordinem usitatum, in Herrn Grafen von Lamberg Hoff zusammen kommen, und als die Herren Kayserliche in der Handlung ehe nicht fortfahren wollen, bis die Herren Evangelische sich zuvorn wegen der Erb-Länder erkläret; haben dieselbige darüber votiret, und zwar erstlich Altenburg: Wie ihme von Herzen leyd wäre, daß diese ehrliche und Christliche Leute bey habenden Pactis, erworbenen Privilegiis, und theuer erkauften Majestät-Brieff, nicht sollen mainteniirt und erhalten werden, weilen sie zumahl darüber so viel Jammer und Elend ausgestanden. Gleichwie er nun denenelben zwar nichts zunehmen begehre; also hingegen, wann man den jezigen cursum armorum, imminens periculum, und so viel hundert tausend Christen, welche um solcher Sachen willen ums Leben kommen, elendlich verderben, und noch künfftig zu scheitern gehen müchten, betrachten wolle, so seye der Ausschlag um so viel leichter zu finden, und gebe die Vernunft selbst, daß man es lieber bey deme, was die Herren Kayserliche bereit bewilliget, lassen, als das werthe Vaterland länger in seinem eigenen Blut schwimmen, und gar zu Grund und scheitern gehen lassen solle, zumahl eventus armorum dubius, und so bald wieder, als für die Evangelischen ausschlagen kömte; doch seyen denen Kayserlichen Erb-Untertanen in alle Wege ihre präterendire Jura, und was ihnen bey künfftigem Reichs-Tag und andern Conventen noch ferner zum Besten zu erhandeln, zu reserviren und vorzubehalten. Er zweiffle ganz nicht, wann

1648.
Mart.

wann diese ehrliche Leute selbst bey sich vernünftig betrachten wollen, wie ihrent halben der Fried vorhin bereit über Jahr und Tag aufgezoget worden, und dem Teutschland dardurch unreparirlicher Schade zugewachsen, sie uns um so viel leichter entschuldigt halten, und ganz nicht verdenccken werden, daß wir unser eigen Vaterland begehren zu retten. Es würde aber nicht undienstlich seyn, wann die Herren Schwedische ihnen belieben lassen wolten, uns ihre Meynung vorher zu entdecken: Wann sie es aber ja nicht thun wolten, stehe es dahin, und müsse man solchen Falls den Silesiis die ihnen bereits bewilligte 4. Kirchen, und was Ihre Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen ihnen noch ferners zum Besten bey der Kayserlichen Majestät erhandeln möchte, reserviren, auch eines Exercitii für die Kayserlichen Reichshoff-Räthe, Agenten und Gesandten bey der Kayserlichen Residenz gedenccken und solches beharren. Und solchergestalt möchte man diesen Punct Interims-weiß provisionaliter eben auch schließen.

1648.
Mart.

Herr Lampadius opinirte, diesen Punct denen Herren Schweden simpliciter heimzugeben: und hielte dafür, daß, weilen sie *Cæsarem absolutum Principem* qualificierten, solches keineswegs, als ein sehr præjudicirlich Werck, nachzugeben: Die Kayserliche Lande wären ja zum Reich gehdrig, dann wann *Austriaci absolut*, wären sie auch keine *Cives Imperii*, welches Ihrer Kayserlichen Majestät selbst schädlich, und *eo ipso*, weilen seine *heredes extranei*, am Kayserthum hinderlich seyn könnte; So gar Böhmen selbst wäre vom Reich nicht allerdings exempt, habe ehedessen den Land-Frieden maintainiren helfen, und etliche hundert Pferd unterhalten müssen: Ob sie zwar so gar genau, als andere, an die *Constitutiones Imperii* nicht gebunden, so seyen sie doch darum nicht simpliciter absolut.

Pommern beehrte, die Reformirten nominetenus einzuschließen.

Württemberg erinnert, nicht allein *Baronum & Nobilium*, sondern auch *Subditorum* zu gedenccken.

Das *Conclusum* gieng dahin, daß die Meynung zwar einerley, doch unterschiedliche Erinnerungen, welche man in *relatione ad Suecos* in Acht nehmen könne. Und hielte Altenburg davor, daß, zu Verhütung Wiederwillens, das Wort: *Absolutus Princeps*, nicht eben *directo* zu widersprechen, sondern vielmehr der Pafs anderst und dergestalt einzurichten, daß solch *Prædicat implicite* übergangen werden möge.

Als nun auf geendete solche Consultation, die Herren Schwedische uns zu sich kommen ließen, proponirte Herr Drenstjern; Daß die Ursachen, warum gestrigen Tags die Zusammenkunft unterlassen worden, bewust, weilen 1) ein Feiertag gewesen, und auch 2) die Herren Kayserliche mit denen Catholischen eine Conferenz gehabt. Heut hätten sie zuvorderst auf *Subscriptionem puncti Justitiæ* gedrungen, und zwar ein Exemplar erhalten, der übrigen dreyen halben aber die Anstalt gemacht, daß selbe noch durante *Conferentia* umgeschrieben, und ebenmäßig gefertigt werden sollten: Es hätten auch die Herren Kayserliche, versprochenen massen, die eine Condition anderst eingerichtet, und die Clausulam, betreffend die *Evangelicos* im Bayrischen Crayß, unangesehen sich der Edlnische, Dr. Buschmann, auf das hefftigste darwieder gesetzt, auf Maas, wie es die *Evangelici* begehrt, annectiret. Die beyden *Styli* wären gesetzt, *novus* vorher, *vetus* hintennach. Nachdeme sie, Herren *Suedici*, nun hierauf *punctum Autonomiæ* wiederum antreten wollen, hoc sine, was jüngst vorkommen, kürzlich repetirt und gebeten, weilen *Cæsareani* immittelst mit *Catholicis* communiciret, daß sie sich nunmehr endlich herauslassen wollten; Hätten die Herren Kayserliche replicando vorgebracht: wie sie nun zu mehrmahlen erinnert, daß die Erb-Länder dem *puncto Autonomiæ generali* dergestalt annectirt, daß sie von selbigem nicht könnten separirt werden; demnach be-

1648.
Mart.

gehrt, daß man sich Evangelischen Theils vor weiterer Handlung in demselbigen erklären sollte, dann sie auffer deme einmahl weiter nicht progrediren könnten. *Sueci*: Sie, Kayserliche, wüßten sich ja selbst zu bescheiden, daß die Abrede viel anderst und dergestalt genommen worden, *communia particularibus* vorzuziehen, und absolutis istis, erst von diesen zu reden: Dahero dann offenbahr, daß punctus *Autonomiæ generalis* am ersten seine Abhelfung erlangen müsse; Inmassen dann auch Herr Graff von Trautmannsdorff selbstn damit einig gewesen, daß der Punct der Erb-Lande zuletzt abgehandelt werden solle. Es hätten aber die Kayserliche auf vorigem *Proposito* verharret, und sich noch ferners dabey vernehmen lassen, weiln *Bavarus* sich à *communi Regula* wolte *eximire*, warum nicht auch *Cæsar*? Die *Catholischen* consentirten zwar in *communem regulam*, und geben *terminum de Anno 1624. zu*; *particulariter* aber wolte *Edltn, Trier* und *Bayern* *eximiri* seyn: Wann es nun eine solche Meynung haben wolte, hielten sie, die Herren Schweden, dafür, daß die Handlung ganz ohne Effect seyn würde.

1648.
Mart.

Altenburg, nomine Evangelicorum, antwortete, post *gratiarum actionem*, daß das Werk auf dreyen Puncten bestünde: 1) Der *Subscription* des *puncti Justitiæ*; dann 2) der neuen Erklärung, welche die Kayserlichen *ratione Termini*, und daß etliche *Catholici* sich davon *particulariter* auszuschließen begehrt, gethan; und 3) dem *S.* von denen Erb-Landen, in welchen die Kayserliche auf ihren vorigen Erklärungen bestünden *ic.* Von dem ersten und andern hätten die *Evangelici* noch nicht geredet; und wann das, was einmahl mit so viel Mühe und Arbeit dergleichen, nicht gehandhabt werden sollte, wäre alle Arbeit verlohren, und eine *Campana sine pistillo*. Was *tertium membrum*, benamlich die Erb-Landen betreffe, wolten die *Evangelici* ihren *Excellenzien* nicht gerne vorgeiffen; bäten demnach sehr dienstlich, daß dieselbe ihnen belieben lassen wolten, ihre Gedanken zuvorderst darüber zu eröffnen.

Herr Oxenstiern: Der Kayserlichen *Discurs* und *Declaration* gebe soviel zu erkennen, daß man vergeblich handle, so gar, daß fast besser wäre, eine Weil im Bret das Werckhen zu spielen, als sich dergestalt vergeblich bemühen: Wann, was einmahl tractirt, nicht redlich solle gehandhabt werden, seye alles *eluforium*. *Chur-Bayern* wolte einmahl nicht obligirt seyn; so seye *Triers Capricio* männiglich bekant; und *Edltn* sage *Bayern* nach. Wegen der Erb-Lande seye es ein schwer und in die *Consciens* (welche billig Niemand lazdiren solle) lauffendes Werk, sich zu erklären. *Scopus belli & sederis inter Coronas*, seye vornemlich dieser, daß allen Bedrängten, vornemlich denen *Religiöns-Verwandten* in ganz Teutschland, *plenariè* geholfen werden solle: In *hunc finem* wäre dieser schwere Krieg bishero, unerachtet so vieler *Difficultäten*, mit grossen Kosten und Blutvergießen geführt worden: Und ob zwar nicht ohne, daß je zu Zeiten Unglück mit untergelauffen, so habe doch der *Allerhöchste* immer wieder Hülffe gethan. Dieser beständigen *Intention* seye Ihre *Majestät* und die *Eron Schweden* amoch; und seye der *allerhöchste Gott* noch heut so mächtig, daß, wie er bishero, also noch fürters helfen könne, wann man ihme nur vertrauen wolte. Es seye keine geringe *Bermessenheit* von denen *Kayserlichen*, nachdem anjeho der *Eronen* Sachen in so guten *Terminis* begriffen, daß sie dannoch, denen *Evangelischen* eines und anders *unbillig* abzuwacken, trachten. Sie, *Schwedische*, hätten nicht Ursache, die *Exulanten* zu deseriren; angesehen dero selben viel bey dero *Armée*, welche nunmehr, *Gott Lob*, in solcher *Postur*, daß man nicht allein für sie sprechen, sondern auch fechten könne. Es seye zumahlen eine grosse *Iniquität* und *Extremität*, daß der *Kayser* diesen ehrlichen Leuten, was sie von seinen *Vor-Etern* mit so vielen *Millionen* *Goldts* erkauffen müssen, *de facto* wieder abpressen wolle. Man könne leichtermessen, wie herg betrüblich und elend es diesen Leuten werde vorkommen, wenn sie, nachdem sie so lang auf ihre *Erbsung* und *Restabiliment* mit *Seuffzen* und *Thranen* gehoffet und geharret, nun bey dem *Schlus* übergangen werden sollten. In *Erwegung* nun dieser und anderer Umstände, könnten sie keineswegs

1648.
Mart.

wegs dafür halten, noch gut finden, dieselbe zu verlassen; wären auch dahin nicht instruirt, und könnten denen Kayserlichen hierinnen nichts nachgeben: Wann auch dieselbe auf solcher Iniquität stehen blieben, würde Gott noch Rath schaffen.

1648.
Mart.

Utenburg liesse hierauf, im Nahmen der gesamten Evangelischen, sich antwortlich vernehmen: Daß dieselben gegen Ihre Excellenzen wegen eröffneter dero heroisch, tapffer und Christlichen Gedancken, gebühlich bedancken thäten; Und wie sie solche von selbst leicht divinitiren können: also beklagten sie hingegen billig der Kayserlichen Hartnäckigkeit in hoc passu, sintemahlen es nicht ohne, daß diese ehrliche Leute in denen Erb-Ländern ihre Privilegia und Majestät-Brieffe mit grossen Summen Geldes erkauffen müssen: Inmassen wir Evangelische dann von Herzen wünschten, daß denenselben nach selbst-eigenem Begehren geholffen werden möchte: Weilen aber das Werk an sich selbst sehr schwer, und Ihre Excellenzen auch unsere Gedancken hierüber zu vernehmen begehrt, wollten wir dieselbe gerne eröffnen. Und hätten Ihre Excellenzen wir zuvorderst zu bitten, daß, gleichwie sie bishero rühmlich gethan, also, soviel absque protractione Pacis immer seyn könnte, in Tractatu Pacis noch ferner dahin sehen wolten, damit denen Exulanten und Evangelischen in den Erb-Ländern noch ein mehrers erhandelt werden könnte. Wann aber ja darinnen nicht fortzukommen, und das ganze Werk darüber sich splittieren wolte; so geben Ihren Excellenzen wir gleichwohl reiflich zu consideriren, wieviel 100000. redlicher Leute bishero, vornemlich wegen dieser Erb-Länder angegangenen und bishero verzögerten leidigen Kriegs, in Noth und Todt gerathen; Ja, daß in einem Jahr mehr Evangelische Christen, bey fernerer Fortstellung der blutigen Waffen, um Leib und Leben kommen, als aller derenjenigen sind, so aus denen Erb-Ländern exuliren; ja auch ins künftige noch erst weit mehr werden zu Grund und Boden gehen müssen. Wann solches die Herren Exulanten selbst bey sich vernünftig würden betrachten, insbesonderheit, wie stark und eyfferig man sich ihrer jederzeit angenommen, und den Frieden allein ihrenthalben fast über ein ganzes Jahr verzögert; würden sie selbst nicht begehren, daß wir unser werthes Vaterland, sonderlich bey besorgtem dubio armorum exitu, gar in die endliche Ruin und Verderben setzen sollten. Der allerhöchste Gott habe noch wohl andere Mittel, als durch die Waffen, zu helfen, dem müsse man es eben befehlen, und im Ende acceptiren, was die Kayserlichen angebothen: Doch solle man ihnen ihre prätextirte Jura nicht begeben, sondern noch fernere Intercession bey der Römisch-Kayserlichen Majestät auf andere Occurrenzen reserviren. Dieses aber müste nothwendig bey denen Kayserlichen gesucht werden: 1) Ein Exercitium bey der Kayserlichen Hoff Staat vor die Evangelische Reichs-Hoff-Räthe: 2) Eine ehrliche Sepultur vor Evangelicos. 3) Denen Baronibus & Nobilibus auch Subditos bezzusetzen. 4) Denen Silesiis die bereits 4. verwilligte Kirchen, und was Chur-Sachsen ihnen noch ferner zum besten, bey der Kayserlichen Majestät erhandeln möchte, vorzubehalten: 5) Neben denen Augspurgischen Confessions-Verwandten auch der Reformirten nominatenus zu gedencken: 6) Weilen das Wort: *Absolutus Princeps*, viel gefährlich Disputat erwecken könnte, selbes suchen auszulassen.

Herr Drenßtern, post recapitulationem, die Sache sey einmahl schwer, touchire Conscientiam; Die Evangelischen und ganzes Teutschland, hätten schwerlich hierüber gelitten und viel ausgestanden: Eventus sey zwar dubius, hingegen iniquissimum, daß Caesar denen Erb-Ländern das, was sie richtig vermittelst grosser Geld-Summen erworben, de facto per gladium wieder abdringen wolte. Einmahl werde der Allerhöchste diese gute Leute nicht also lassen verlohren gehen. Beyland die Königlich Majestät zu Schweden, seligen Angedenckens, wäre vornemlich der Bedrängten halber in Teutschland kommen, hätte darüber dero Königlich Blut vergossen, ja so gar das Leben gelassen, und zu solchem Ende wäre bishero der Krieg von jetziger Königlich Majestät in Schweden continuiert worden, welche sich durch kein zugestandenes Unglück und wiederwärtige Begegniß abwendig machen lassen: Al-

1648.
Mart.

les der Hoffnung, daß bey Beschluß der Tractaten, neben andern auch diese arme bedrängte Leute Trost und Erquickung schöpfen möchten, welcher Gedanken Ihre Majestät amoch wären; Dahero sie dann um so viel lieber noch einen Versuch thun wollten, der Hoffnung, die Kayserliche sich zu mildern Gedanken bewegen lassen werden. Im niedrigen und äußersten Fall aber wollten sie im Ende der Evangelischen Gedanken nachgehen, und machen, daß dieses Puncts halben das Friedens Werk nicht aufgezogen werden sollte. Alldieweil aber in puncto Autonomiæ die Catholischen sich so wiederig erkläret haben sollen, daß, was per regulam generalem disponiret, sie in particulari wieder unzustossen gemeynet, sey die Frage: Ob, ehe und zuvorn sie sich anders heraus gelassen, mit der Handlung in Amnistia generali weiter fortgeschritten werden solle? Denn, wann kein Catholicus gehalten seyn wolle, sey es res frustranea. Nos: Wir zweiffelten an Ihrer Excellenzien Dexterität nicht, könnten aber doch nicht dafür halten, daß noch zur Zeit etwas zu abnden, vielmehr dahin zu sehen wäre, wie punctus Justitiæ zur Vollständigkeit zu bringen, denn darinnen wäre Clausula Manutentoria, schon begriffen.

1648.
Mart.

Wiewohl nun hierauf die Herren Schwedische wiederum zu den Kayserlichen getreten: Weil sich jedoch das Gespräch bis 1. Uhr Nachmittag verweilet, seynd wir auf 3. Uhr zu denen Herren Schwedischen zu kommen beschieden worden: Welche auf erscheinen uns referiret: 1) Daß Punctus Justitiæ seine Richtigkeit erhalten, und 4. Exemplaria gefertigt worden: 2) Wegen der Clausul, den Bayerischen Erayß betreffend, es bey denen Catholischen darum eine scharffe Rencontre abgeben, weiln zuvor mit ihnen daraus nicht wäre communiciret worden. 3) Bey dem puncto Autonomiæ wären sie, Sueci, nochmals darauf bestanden, vor denen Erb-Ländern generalem Autonomiam zu recht zu bringen, dem sich aber die Kayserlichen heffrig widersezet, mit dem Vorwand, daß es eine Materia connexa, und nicht separiret werden könne; Wann sie erst wüsten, was der Evangelicorum Meinung in isto passu, könnten sie sich alsdenn auch besser heraus lassen. Sie Schwedische, hätten darauf die Ursachen allegiret: 1) Daß Trautmannsdorff selbst die Erb-Länder auf die legte ausgezet; Evangelici wären bey der Stelle, man begehret die Materias nicht zu separiren, wäre allein um ordinem tractandi zu thun: Es sollte gehen, wie dort, als der Römische Capitain den Antiochum in einen Circel beschloffen, sie wollten utrinque auch nicht aus dem Gemach kommen, bis man sich, nach erfolgter Erklärung in Autonomia generali, auch der Erb-Länder halben declariret. Worauf dann die Herren Kayserliche nach wiederholter Reservation, daß auch die Herren Schweden, versprochenen massen, sich der Erb-Länder halben wieder erklären sollten, sich am ersten dergestalt heraus gelassen: Daß quoad materialia sie den vorgestrigen Auffas in etlichen Stücken geändert, sich überwunden, und in Gradu primo, auch Exercitium privatum, wie es Anno 1624. gewesen, verstatet. Der Toleranz hätten sie nicht, sonsten aber gedacht, daß, was vor Pacta vor 1624. vorgegangen, verbleiben sollten. Wegen der Clöster im Hildesheimischen hätte sich Buschmann dergestalt opponiret, daß er rund gesagt, daß, wenn er wissen sollte, daß Evangelischen theils nur eines der selbigen ernstlich behauptet werden sollte, er gleich morgenden Tages hinweg zu gehen resolviret. In simili behauptete Mayns ihr Begehren wegen Erfurt, welche das angezogene Pactum abgelesen, und Communication davon versprochen. Und als hiebey sie, Schwedische, denen Maynsischen opponiret, daß Anno 1627. ihres theils selbst solche Pacta improbiret worden, hätten sie im Ende begehret, man sollte solchen pals nur provisionaliter so lang im Auffas lassen, bis sie fernere Resolution zurück von Ihrer Churfürstlichen Gnaden erhalten. Bey dem 2. & 3. Gradu Autonomiæ wären sie obstinatissime bey voriger Meinung, und denen dreyen Jahren bestanden, mit dem Vorwand, daß solches dem Religions-Frieden gemäß, und ihnen mit Raifon Niemand zumuthen würde, materiam cumulum bey sich in sinu zu gedulden; die Güther aber möchte ein jeder behalten, und durch andere administrieren lassen etc.

CON-

CONGRESSUS VII.

1648.

Mart.

Congressus
V.

Demnach man Montags den 28. Febr. in Herrn Drenstiens Losament wiederum zusammen gefahren, haben die Herren Schwedische, nachdem sie sich eine zeitlang zuvor bey den Herren Kayserlichen in Conferenz-Gemach aufgehalten, denen Evangelischen referiret: Wie sie punctum Autonomiæ abermahls vornehmten und gar zu Ende bringen wollen, die Kayserlichen aber auf vorgestrigen Begehren, der Erb-Landen halber am ersten zu tractiren, bestanden wären, und in antecessum ephemerisch contestiret, daß sie von der jüngst von sich gestellten Declaratione in hoc passu im geringsten nicht abweichen könnten, hätten einmahl keine andere Mandata, hätten weiter nicht in sie zu dringen, noch sich vergeblich aufzuhalten; Weilen dann sie, die Schwedische, unser, der Evangelischen, endliche Meynung und Ultima gewußt, hätten sie ein und andere jüngst-erinnerte Condition auf die Bahn gebracht, und erstlich in jedem Caus der Erb-Landen zwo, endlich nur eine Kirche für die Evangelischen begehret, so aber die Kayserlichen purè abgeschlagen, und bloßlich in vorigen Terminis beharret, mit nochmaliger Anzeige, daß, wenn sie andere Instruction, man ihnen zutrauen sollte, sie darmit weiter nicht hinter dem Berg halten wollten. Und weilen ihnen, denen Cæsareanis, der Evangelischen Intention, und so viel gar wohl bewußt, daß sie auf solchen Petitis zu verharren nicht gesinnet; Wäten sie, daß auch die Herren Schweden nicht duriores seyn, und das Friedens-Werck ihres Theils zögern wollten. Und hätte es die Meynung gar nicht, daß Ihre Kayserliche Majestät intentioniret wäre, die Evangelischen aus Dero Erb-Ländern zu verjagen; dabey wollten sie sich aber eben so wenig leges, als andere minoris conditionis vorschreiben lassen. Und würden Dieselbe sich gegen ihre Evangelischen dergestalt erweisen, daß selbe sich zu beschweren einige billige Ursache nicht haben würden. Bey sogethanen Contestationen wären sie, Schwedische, der Evangelicorum Intention nach dergestalt gewichen, daß doch der Exulanten præterdirten Rechten nicht præjudicirt, sondern die Sache zur andern Zeit ausgestellt, sodann, daß, weil man Cæsareanis hierinnen so weit nachgegeben, sie hingegen in secundo Gradu sich zum Ziel legen, und im übrigen integrum punctum Gravaminum bey dem Trautmännisch-dorffischen Aufflag lassen sollten. Welche Declaration sie, ratione der Erb-Landen, acceptiret, und sich gleich erbitzig gemacht, die Clausulam: Hæc tamen concessio &c. welche die Herren Reformatos sorgfältig gemacht, ganz auszulassen; das übrige Begehren aber, mit den Herren Catholicis zu communiciren, übernommen, auch das, was der Schlesier halber von denen Evangelischen erinnert worden, ihnen belieben lassen: Daß aber Cæsar absolut und souverain in Imperio, und vornehmlich in Regno Bohemiæ & Provinciis hereditariis, behauptet. Dagegen sie, Sueci, ihnen vorgestellt, wie sie dismahl nicht allhier wären, die Quæstion, ob Böhmen Regnum hereditarium vel electivum sey, zu decidiren: Die Kayserliche aber hätten davor gehalten, daß es keine Noth; Jus hereditarium in Bohemia wäre das Præmium geführter Waffen und erlangter Victorie. Bewußten sie, Kayserliche, von Catholicis so viel vermercken können, daß in secundo gradu Autonomiæ sie von denen 3. Jahren nicht weichen würden, wollten sie doch noch einen Versuch thun und ihnen zusprechen; immassen dann geschehen. Und nachdem sie von denen Catholicis wieder zurück kommen, und den Herren Schwedischen Relation erstattet, sind selbige wiederum zu uns kommen, und uns zu erkennen gegeben, wie die Kayserliche wieder anders Sinnes worden, und sich erkläret, daß die begehrte Remissio ratione der Erb-Länder auf einen Reichs-Tag oder andern Convent, ihres theils keinen andern Verstand habe, als daß solche wegen des begehrten Exercitii für die Reichs-Hoff-Räthe gemeynet. Daß aber denen Exulibus ichtwas, ja nur das geringste sollte reserviret werden, daren könnten sie keines weges willigen, also daß sie diesen ehelichen Leuten omnem spem zu præcidiren gemeynet. Ebenmäßig blieben die Herren Catholicis, ratione der 3. graduum Autonomiæ, allerdings bey ihren vorigen Resolutionibus.

Fünffter Theil.

Fff

Die

1648.

Mart.

1648.
Mart.

Die Herren Evangelische traten hierüber zusammen, und hielten davor, daß es nicht undienlich seyn würde, wann die Herren Schwedische ihnen belieben lassen möchten, den Herren Catholischen selbst zuzusprechen, und ihre Meynung zu vernehmen, die sich dann dazu willig erbothen, und sobalden zu denenselben gegangen, und auf dero Rückkunft referiret: Was massen sie ihnen der Herren Kayserlichen Discurs, sowohl racione primi Membri, als 2. und 3. vorgehalten, mit dem Anhang, daß sie zwar keinen Zweifel in der Herren Kayserlichen Rapport festen, doch zu mehrerer Sicherheit ihr Sentiment selbst vernehmen wollen: wobey sie auch des von den Herren Casareanis angeführten gefährlichen Termini: *Absolutus Princeps*, und daß selbige wegen der Erb-Untertanen auch nicht Reservationem Juris, und Remissionem ad proxima Comicia gestatten wollen, Erwähnung gethan: Worüber die Catholische durch Keiger Spergern antwortlich erstlich bejahet, daß, was die Herren Kayserliche racione Autonomiæ hinterbracht, ihre endliche Meynung; hielten auch, daß die Evangelische damit sich wohl würden befriedigen können, zumahlen ihre gnädigste und gnädige Herren Principalen sich gegen Dero unterhabende Evangelische Untertanen dergestalt gütig erzeigen würden, daß sie sich zu beschwehren keine Ursache. Daß sie aber sich per Pacta publica obligiren lassen sollten, wäre ihnen unthunlich, hofften auch nicht, daß die Evangelische ein solches beharren sollten: Bey welcher Meynung sie, unerachtet ein und anderer in contrarium gethaner Remonstracionum, auch verbleiben. Wegen des Wortes: *Absolutus Princeps*, hätten sie sich erbiethig gemacht, mit den Herren Kayserlichen zu reden. So viel aber die Verweigerung der Remission wegen der Erb-Untertanen präcendirten Jurium ad Comicia anbelanget, hätten sie sich erkläret, wie sie zusehender nicht hoffen wollten, daß dieses Streits halben das Friedens-Negotium remoriret werden sollte. Die Evangelici könnten solch Reservat wohl in animo vorbehalten, wann es gleich nicht eben dem Instrumento Pacis inseriret würde. Weilen nun rebus sic stantibus, das Werk vornemlich auf diesen zweyen quæstionibus beruhe, erstlich: Ob man nunmehr in secundo Gradu, mit dem Begehren, denen Untertanen 15. Jahr zu verstaten, herfür kommen. 2) In was Terminis man den Erb-Untertanen ihre präcendirte Befugniß in salvo erhalten, und selbigen nichts begeben solle; Begehrten sie der Herren Evangelicorum Gutachten darüber.

1648.
Mart.

Altenburg votirte hierauf, nach erstatteterm Dank pro communicacione & navata opera: Was erstlich das Wort: absolut, antreffe, habe man der Catholicorum Berrichtung bey den Herren Kayserlichen, und ob sie sich eines Temperaments vergleichen werden, zu erwarten: Gravamen sey commune. Was den secundum gradum Autonomiæ anbelangen thue, solle man den Herren Schwedischen nunmehr simpliciter heimgeben, wie weit sie die Sache noch bringen, und wieviel Jahr ad emigrandum sie denen præsentibus Evangelicis erhalten können. Und wann diese Sache also einmahl werde abgehandelt seyn, müste man hernach der Schweden Berrichtung nicht eben syndiciren wollen, dann solches böß Geblüt und Ungebuld verursachen würde. Racione Reservati sey darauf zu bestehen, und dahin zu trachten, daß es dem Articulo mit beygerücket werde; Wann es aber ja nicht zu erhalten seyn sollte, stehe er an, ob nicht besser, diesen pafs wegen der Erb-Untertanen gar auszulassen, als ihnen dergestalt zu præjudiciren; Es möge aber gehen, wie es wolle, so sey dieser Sache halber das ganze Friedens-Werk nicht aufzuhalten. Der erste gradus Autonomiæ aber müsse gleichwohl expresslich auf Observantiam eingerichtet, auch eine und andere Clausula bey dem Auffszug anderst und klärer gesetzt werden.

Braunschweig-Zell: Conformirte sich fast allerdings mit Altenburg, ausser daß er sorgfältig war, ob der Syvus die Erb-Untertanen betreffend, weilen gleichwohl etlichen damit geholffen, ganz auszulassen.

Braunschweig-Grubenhagen sagte: Gleichwie sein Herr denen Erb-Untertans

1648. Mart. terthanen nichts erworben, also könne und wolle er auch denenselben nichts vergeben: Einmahl müsse denen Kayserlichen diseret gesagt werden, daß wir ihnen nichts verschenden können, sondern nothwendig dero Jura reserviren müssen.

1648. Mart.

Dieses Votum haben fast alle wiederhollet, ausser daß Nürnberg und etliche folgende dafür gehalten, daß der Sache mit einer schriftlichen Contestation, daß Evangelischen theils denen Erb-Untertanen, an präterdirten Rechten nichts vergeben worden, dergestalt zu helfen, daß solche denen Kayserlichen ordentlich insinuiret, und ad Protocollum zu bringen begehret werde.

Darauf dann der Schluß gefallen, 1) daß in secundo gradu Autonomiæ nunmehr nicht allein mit denen 15. Jahren heraus zu gehen, sondern auch den Herren Schwedischen absolute heimzugeben, was sie in diesen pals im Ende erhalten können. 2) Wegen des Worts: absolut, zu erwarten, was Catholici bey Casareanis verrichten werden. 3) Ratione der Erb-Landen, wann unser dissens ja nicht in das Instrumentum zu bringen, jedoch quovis alio modo congruo bezeuget, und also denen Erb-Untertanen nichts vergeben werde. 4) Weilen sich die Catholici ulero er bieten, daß sie in Dero Herrschafften mit ihren Evangelicis subdicis bescheidenlich handeln und verfahren wollen, zu sehen, ob solche Erklärung mit in das Instrument zu bringen.

Nachdem nun solch Conclusum den Herren Schwedischen gebühlich hinterbracht worden, und selbe darauf mit denen Kayserlichen zusammen getreten, seynd sie bald darauf wieder zurück kommen, und vermeldet, daß die Herren Kayserliche durchaus von keinem Reservat, noch Remission, die Erb-Untertanen belangend, wissen noch hören wollen, sondern Mandatum prohibitorium expressum allegiret, welches in originali zu communiciren sie sich anerbotten, und vermeldet, daß sie solches bereits also auch den Herren Catholicis angesaget: Weilen denn die Herren Kayserliche dergestalt obstinat sich erwiesen, sie, Schwedische, auch gleichwohl in denen armen Leuten ihr habend Recht nicht vergeben wollten, und das Maul nicht also stopffen lassen könnten; hätten sie dismahlß weiters nichts vorbringen wollen, sondern denen Kayserlichen heimgestellt, ob sie der Sache weiter und besser nachdencken, und sich der Sachen Nothdurfft nach milder erklären wollten. Darauf dieselbe, weilen es spat und bereits 1. Uhr Nachmittags gewest, hinweg gefahren. Darmit sich dieser sieben-de Congress geendet.

§. XIII.

fernere Con-
ferenz zwis-
schen den Kay-
serlichen und
Schweden,
puncto Auto-
nomiz.

Die in dem obigen §. XI. bemerkte Konferenz zwischen den Kayserlichen und Schweden, wurde dann Frentags, den 3. Mart. bey jenen fortgesetzt, deren Verlauff, nach der Schweden abgestatteten Relation, dieser war: „Die Schweden befragten anfänglich die Kayserliche Gesandten um die Ursache derer biß daher ausgestellten Conferenzen, worauf diese zur Antwort gaben: Denen Catholischen, sonderlich Mayntz, Trier, Eöln, etlichen Fürstlichen, auch der Stadt Eöln und Nacken, Gesandten, komme derer Bayerischen und Würzburgischen Vornehmen mit etlichen derer Evangelischen, beschwerlich vor, zumahl fünffter Theil.

„Eöln wegen des verweigerten simulanei Exercitii im Stift Hildesheim, und Mayntz wegen der Stadt Erfurth in das verneymte Project nicht consentiren wollten; Sondern man werde allesfalls mit diesen beyden einen besondern Krieg führen müssen; in modo agendi wäre gefehlet; gestalten, wofern sie, die Chur-Bayerischen, ihnen, denen Kayserlichen, von ihrem Vorhaben und der Handlung Anzeige gethan hätten, würde durch ihre, der Kayserlichen, Vermittelung, die Sache vielleicht hurtiger zu erheben gewest sey; Der Auffas sey fast dem gedruckten Instrument gleich, man könne wegen Hildesheim und Erfurt die

¶¶ 2

„respe-